



Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

vom 03.05.2023

Der Senat der Universität Ulm hat aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBI. S. 26, 43), in seiner Sitzung am 26.04.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Inhalt :

Abschnitt A: Gute wissenschaftliche Praxis

Abschnitt B: Sicherheitsrelevante Forschung

Abschnitt C: Kommission, Ombudspersonen

Abschnitt D: Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Abschnitt E: Verfahren bei sicherheitsrelevanter Forschung

Abschnitt F: Schlussbestimmungen

Abschnitt A

Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

- (1) Die Universität Ulm legt unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Grundsätze, der Leitlinien verschiedener Förderorganisationen und unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder in dieser Satzung Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest.
- (2) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Dies umfasst die Pflicht, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

§ 2 Berufsethos

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Aus-, Weiter- und Fortbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen bilden

sich regelmäßig zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung fort.

- (2) Alle am wissenschaftlichen Prozess beteiligten Personen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 3 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

- (1) Die Leitungsorgane der Universität Ulm und der Fakultäten (Präsidium, Senat, Dekanate und Fakultätsräte) schaffen in ihren durch das Landeshochschulgesetz und die Grundordnung zugewiesenen Verantwortungsbereichen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind mitverantwortlich für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie schaffen – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einschlägigen Fachgebiete – in Forschung und Lehre die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die für ihr jeweiliges Fach geltenden rechtlichen und ethischen Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (2) Das Präsidium und die Dekanate tragen insbesondere die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese anerkennt die Freiheit von Forschung und Lehre jedes einzelnen wissenschaftlichen Mitglieds der Universität Ulm. Gleichzeitig gewährleistet sie, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.
- (3) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitest möglich nicht wissentliche Einflüsse („Unconscious Bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche Personal angeboten und für das wissenschaftsakkessorische (nicht wissenschaftliche) Personal entwickelt.

§ 4 Verantwortung von Arbeitseinheiten

- (1) Der Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit kommt eine besondere Verantwortung für die gesamte Gruppe zu. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so zu organisieren, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und alle Mitglieder ihre Rollen, Rechte und Pflichten unter Anerkennung ihrer individuellen Forschungsfreiheit wahrnehmen können.
- (2) Zur Verantwortung gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, dessen angemessene Partizipation an den Ressourcen der Arbeitseinheit sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen (nicht wissenschaftlichen) Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

- (3) Wo die wissenschaftlichen Aufgaben in Arbeitseinheiten wahrgenommen werden, in denen mehrere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusammengefasst sind, sind die Größe und die Organisation der Arbeitseinheit so zu gestalten, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.
- (4) Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher und respektiert die individuelle Forschungsfreiheit anderer. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches (nicht wissenschaftliches) Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

§ 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung sollen weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.
- (2) Die anzulegenden Qualitätsmaßstäbe orientieren sich an disziplinspezifischen Kriterien und den gesetzlichen Aufgaben der Universität Ulm. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

§ 6 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, müssen stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt werden. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.
- (2) Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bedeutet insbesondere die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie die Dokumentation nach § 11.
- (3) Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise

die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

- (4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

§ 7 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen (nicht wissenschaftlichen) Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- (2) Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 8 Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und weisen diesen entsprechend aus. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Gemeinsam mit den Leitungsorganen nehmen sie ihre Verantwortung für die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen an der Universität Ulm wahr, um diese Sorgfaltspflichten erfüllen zu können.
- (2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 9 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

- (2) Die Universität Ulm teilt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer wissenschaftlichen Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie nimmt ihre Verantwortung wahr, indem sie verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben entwickelt.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der die Daten erhebt oder die Idee entwickelt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 10 Methoden und Standards

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.
- (2) Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

§ 11 Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Änderungen der Dokumentation müssen stets nachvollzogen werden können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine gerichtete Auswahl von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind mit der gebotenen Sorgfalt gegen Manipulationen zu schützen.
- (2) Um die Replizierbarkeit der Forschungsergebnisse zu ermöglichen, sind die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten der Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

§ 12 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung darüber getroffen, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software in angemessener Weise zugänglich zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software soll unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht werden. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (2) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen oder Geschäftsgeheimnissen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
- (3) Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem spezifischen Selbstverständnis des betroffenen Fachgebiets nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 13 Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen wesentlichen genuinen, nachvollziehbaren Erkenntnisbeitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren willigen explizit in die finale Fassung des Werks ein, das publiziert werden soll. Diese Einwilligung kann nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Alle Autorinnen und Autoren tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.
- (2) Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag kann insbesondere vorliegen, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
 - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder

- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

- (3) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehre-autorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Lei-tungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Krite-rien unter Berücksichtigung der Konventionen des betroffenen Fachgebiets.

§ 14 Publikationsorgan

- (1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissen-schaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorg-fältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugäng-lich gemacht wird.
- (2) Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachreposito-rien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist darauf hin zu prüfen, ob es nachhaltig und zuverlässig gewährleistet, nur solche Beiträge zu veröffentlichen, die mindestens den wissenschaftlichen Standards in der adressierten Fächerkultur entspricht. Eine Publikation soll unterbleiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in dem Publikationsorgan die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis nicht eingehalten werden.

§ 15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissen-schaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulich-keit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begrün-den können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 16 Archivierung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungs-daten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Stan-dards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Universität Ulm gewährleistet, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, welche die Archivierung ermöglicht.

- (2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Abschnitt B

Sicherheitsrelevante Forschung

§ 17 Gesellschaftliche Verantwortung

- (1) Die Universität Ulm ist sich als Institution der Wissenschaft ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Sie erwartet, dass alle Mitglieder und Angehörigen die gesellschaftlichen Folgen ihres Tuns beachten, legt Wert auf wissenschaftliche Unabhängigkeit und lehnt eine Vereinnahmung durch Dritte ab.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen mögliche sicherheitsrelevante Risiken ihrer Tätigkeit. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere dann, wenn mit dem Forschungsvorhaben erhebliche Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Eigentum, Umwelt oder ein friedliches Zusammenleben verbunden sind. Dabei können die genannten Risiken bei der Durchführung des Forschungsvorhabens entstehen oder mit der Verwendung von Wissen, Produkten oder Technologien verbunden sein, die aus den wissenschaftlichen Arbeiten hervorgehen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung verbundenen Aspekte.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren ihre Risikoabwägung und ihre Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass erhebliche sicherheitsrelevante Risiken bestehen, und sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Universität Ulm oder dem Universitätsklinikum Ulm entweder beschäftigt oder forschen mit deren Ressourcen, lassen sie sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der Kommission „Verantwortung in der Wissenschaft“ beraten und berücksichtigen deren Empfehlungen bei der Gestaltung des Forschungsvorhabens. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise wenn ein sicherheitsrelevantes Risiko erst während der Projektdurchführung erkannt wird, kann die Beratung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Beratung ist in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden eines sicherheitsrelevanten Risikos zu veranlassen. Wissenschaftlich tätigen Mitgliedern der Universität Ulm, die bei der Universität Ulm oder dem Universitätsklinikum Ulm weder beschäftigt noch tätig sind, wird eine Beratung nach Satz 2 empfohlen.

Abschnitt C

Kommission, Ombudspersonen

§ 18 Kommission

- (1) Der Senat bestellt eine ständige Kommission „Verantwortung in der Wissenschaft“ zur Durchführung von Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten nach Abschnitt D und zur Wahrnehmung der Aufgabe, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu sicherheitsrelevanter Forschung nach Abschnitt E zu beraten. Die Kommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren, einer Akademischen Mitarbeiterin oder einem Akademischen Mitarbeiter, einer Doktorandin oder einem Doktoranden und einem Mitglied des nichtwissenschaftlichen Dienstes. Die Mitglieder sollten aus unterschiedlichen Fachrichtungen und verschiedenen Fakultäten kommen. Sofern keines der Mitglieder der Kommission die Befähigung zum Richteramt hat, sollte eine Juristin oder ein Jurist der Zentralen Universitätsverwaltung mit beratender Stimme hinzutreten.
- (2) Mitglieder der Kommission sollen keine Ämter mit Leitungsfunktion in den Selbstverwaltungsorganen der Universität Ulm innehaben (Präsidium, Dekanate). Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat. Mitglieder sollten in der Regel nur einmal wieder bestellt werden. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder bis zur Bestellung einer Nachfolge die Geschäfte fort.
- (3) Besteht Zweifel an der Integrität eines Mitglieds der Kommission, bestimmt der Senat ein Ersatzmitglied. Es tritt, bis dieser Zweifel ausgeräumt ist, an seine Stelle. Dies gilt insbesondere dann, wenn gegen die betroffene Person selbst vor einer der Kommission „Verantwortung in der Wissenschaft“ der Universität Ulm vergleichbaren Kommission ein Hauptverfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anhängig ist. Die Feststellungen nach diesem Absatz trifft die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder unter Ausschluss der betroffenen Person.
- (4) Ist gegen ein Mitglied der Kommission ein Hauptverfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eröffnet worden, bestellt der Senat ein neues Mitglied.
- (5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.
- (6) Die Kommission ist unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Keinem Mitglied darf durch pflichtgemäße Mitwirkung in der Kommission ein Nachteil entstehen.
- (7) Die Kommission berichtet dem Senat jährlich über ihre Arbeit.

§ 19 Ombudspersonen

- (1) Der Senat bestellt zwei in der Wissenschaft erfahrene Professorinnen oder Professoren als Ombudspersonen, an die sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität Ulm in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Der Senat bestellt zudem zwei professorale Mitglieder der Universität Ulm, die die Ombudspersonen im Fall der Befangenheit oder der Verhinderung vertreten. Namen und Kontaktdaten der Ombudspersonen und ihrer Stellvertretung werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (2) Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes keine Ämter mit Leitungsfunktion in den Selbstverwaltungsorganen der Universität Ulm innehaben (Präsidium, Dekanate). Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederbestellung

ist möglich. Als Ombudspersonen werden integere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt. Die Ombudspersonen erhalten von der Universität Ulm die erforderliche inhaltliche und infrastrukturelle Unterstützung sowie Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

- (3) Die Ombudspersonen beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und greifen von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhalten. Sie tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie nehmen ihre Aufgaben unter Wahrung der Vertraulichkeit wahr und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle, in der Regel an die Kommission „Verantwortung in der Wissenschaft“, weiter.
- (4) Die Ombudspersonen gehören der Kommission „Verantwortung in der Wissenschaft“ als Gäste mit beratender Stimme an.
- (5) Die Ombudspersonen berichten dem Senat jährlich über ihre Arbeit. Dabei teilen sie insbesondere die Zahl der untersuchten Vorgänge, die Zahl der an die Kommission weitergeleiteten Vorgänge und die Art der Vorwürfe mit, wenn dies in anonymisierter Form möglich ist.
- (6) Die Ombudspersonen nach Absatz 1 arbeiten mit den nach § 38 Absatz 4 LHG zu bestellenden Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden vertrauensvoll zusammen. Deren Aufgabe besteht primär in der Lösung von Konflikten zwischen Doktorandinnen und Doktoranden sowie ihren Betreuenden. Sollte der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens erkennbar werden, sind dafür die Ombudspersonen nach Absatz 1 zuständig. Um eine Konfliktsituation sollte sich jeweils nur eine Ombudsperson kümmern. Alle Ombudspersonen haben das Recht, sich direkt an die Kommission „Verantwortung in der Wissenschaft“ zu wenden.
- (7) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Ulm können sich alternativ an eine Ombudsperson der Universität Ulm oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht.

Abschnitt D

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 20 Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine Person in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) Falschangaben macht,
 - b) sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder
 - c) die Forschungstätigkeit anderer auf andere Weise beeinträchtigt,
 - d) geldwerte Vorteile für sich oder einen Dritten mittelbar oder unmittelbar erlangt, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unvoreingenommene Forschungstätigkeit zu begründen, ohne dies offenzulegen,
 - e) Forschung am Menschen ohne berufsrechtlich oder gesetzlich notwendiges Votum der Ethikkommission durchführt,
 - f) oder sicherheitsrelevante Forschung im Sinne des § 17 verfolgt, ohne sich hierzu durch die Kommission Verantwortung in der Wissenschaft beraten lassen zu haben.

- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des Absatz 1 gelten insbesondere:
- a) Falschangaben
 - durch das Erfinden von Daten,
 - durch unzureichende Kennzeichnung eigener früherer Publikationen,
 - durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - durch die Behauptung eines falschen Zusammenhangs von Abbildung, Grafik, Tabelle und dazugehöriger Aussage,
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben, einem Förderantrag oder im Rahmen einer Berichtspflicht, soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
 - durch die Inanspruchnahme einer (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
 - durch Täuschung über die wahren (Mit-)Autoren einer Publikation,
 - bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
 - b) unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch
 - die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
 - die falsche Darstellung einer inhaltlichen Aussage,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
 - c) die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch
 - Sabotage von Forschungstätigkeit einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen;
 - Vorenthalten, Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten, wesentlichen Informationen oder deren Dokumentation; dies bezieht sich auch auf andere Forschungsunterlagen.
- (3) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich - bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auch aus
- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Absatz 1 enthält,

- b) der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder ein anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.
- (4) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Absatz 1 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

§ 21 Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit von Kommission und Ombudspersonen nach Abschnitt C ist begründet für Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wenn die von den Vorwürfen betroffene Person zum Zeitpunkt des behaupteten Fehlverhaltens Mitglied der Universität Ulm gewesen ist oder sonst bei ihr tätig war.
- (2) Sind bei einem Gericht oder einer den Gremien nach dieser Satzung vergleichbaren Kommission Verfahren anhängig, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, können Ombudsperson bzw. Kommission das Ruhen des Verfahrens beschließen.

§ 22 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Ombudspersonen und Kommission führen die Untersuchung von Vorwürfen auf wissenschaftliches Fehlverhalten (das Verfahren) nach pflichtgemäßem Ermessen durch. Sie setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der oder des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.
- (2) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Allein wegen der Anzeige dürfen weder der oder dem Hinweisgebenden noch der oder dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sollen Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor der Eröffnung eines Hauptverfahrens nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung führen; die Erstellung von Abschlussarbeiten und Dissertationen soll keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen. Ombudsperson und Kommission überwachen, dass den Beteiligten allein durch die Anzeige keine Nachteile entstehen. Die Präsidentin oder der Präsident und die zuständigen Dekaninnen und Dekane ergreifen im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen, um dieses Benachteiligungsverbot durchzusetzen.
- (3) Ombudspersonen und Senatskommission wahren die Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand der Hinweise sind und aller sonstigen in Mitteilungen der Hinweisgebenden genannten Personen. Die Identität und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität erlauben, dürfen ausschließlich Personen bekannt werden, die nach dieser Satzung für die Entgegennahme der Hinweise zuständig sind oder soweit die Weitergabe für Folgemaßnahmen zwingend erforderlich ist. Sie dürfen darüber hinaus in der Regel nur weitergegeben werden, soweit die hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat. Ombudspersonen und Kommission berücksichtigen bei der Beurteilung der Freiwilligkeit einer Einwilligung Abhängigkeitsverhältnisse und die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt worden ist. Das Gebot der Vertraulichkeit gilt unabhängig von der Zuständigkeit der Ombudsperson und der Kommission. Nicht geschützt ist die Identität von hinweisgebenden Personen,

die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen angeben oder die erhobene Vorwürfe öffentlich verbreiten. Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, dürfen an die jeweils zuständige Stelle weitergegeben werden, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber oder der jeweiligen Dienststelle erforderlich ist, in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden und auf Grund einer Anordnung in einem Verwaltungsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung.

- (4) Werden Informationen, die Gegenstand eines Verfahrens nach dieser Satzung sind, innerhalb oder außerhalb der Universität öffentlich und drohen dadurch der hinweisgebenden Person, Personen, die Gegenstand der Hinweise sind, sonstigen Personen oder der Universität oder einzelnen Personen ihrer Einrichtungen erhebliche Schäden, kann die Kommission, nach Anhörung und Abwägung der Interessen aller Betroffenen, die Vertraulichkeit des Verfahrens einschränken und ihrerseits die Universitätsöffentlichkeit oder die Öffentlichkeit informieren, soweit dies zur Abwendung der Schäden geboten ist.
- (5) Die Ombudsperson und die Kommission entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüfen, bei denen die oder der Hinweisgebende ihren oder seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die oder der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (6) Ombudsperson und Kommission können in jedem Stadium des Verfahrens gutachterliche Stellungnahmen einholen.
- (7) Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachterinnen und Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der Kommission administrativ unterstützen.
- (8) Die Kommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.
- (9) Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Die Kommission kann von Antragstellern und anderen Betroffenen ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch die Betroffenen können Sachkundige ihrer Wahl beteiligen.
- (10) Mitglieder und Angehörige der Universität Ulm müssen der Kommission wahrheitsgemäß und zeitnah Auskunft und Zugang zu relevanten Dokumenten geben. Die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe nach der Strafprozessordnung gelten entsprechend.
- (11) Die Ergebnisse der Sitzungen der Kommission sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (12) Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ist, auch wenn ein Verfahren durch die Ombudsperson oder die Kommission eingestellt wurde, jederzeit möglich, wenn ein neuer Verdacht geäußert wird oder neue Tatsachen bekannt werden.
- (13) Die Ombudspersonen und die Mitglieder der Kommission prüfen zu Beginn und fortlaufend während jeden Verfahrens, ob in ihrer Person verfahrensbezogene Ausschlussgründe (§ 20 VwVfG) oder andere Umstände vorliegen oder eintreten, welche die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten. Sie teilen diese Gründe oder Umstände vor jeder Verfahrenshandlung dem Vorsitzenden der Kommission mit, der die Kommission unverzüglich damit befasst. Sie entscheidet über den verfahrensbezogenen Ausschluss des Mitglieds, der auch im Falle der Befangenheit auszusprechen ist, oder stellt fest, dass kein Anlass dazu besteht. Das betroffene

Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung in dem betroffenen Verfahren weder mitwirken noch zugegen sein. Die Verschwiegenheitspflichten gelten bezogen auf dieses Verfahren gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied. Liegen Ausschlussgründe oder die Befangenheit bezogen auf die Person des oder der Vorsitzenden der Kommission vor, tritt an seine oder ihre Stelle der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und wenn keine Stellvertretung bestellt ist oder auch in deren Person Ausschluss- oder Befangenheitsgründe zu befürchten sind, das nach der erstmaligen Berufung auf eine hauptamtliche Universitätsprofessur dienstälteste professorale Mitglied der Kommission. Ein Mitglied der Kommission ist nicht allein deshalb befangen, weil es als Mitglied der Ethikkommission der Universität Ulm bereits mit einem Forschungsvorhaben befasst war, das Gegenstand eines Verfahrens nach dieser Satzung wird. Sowohl die Hinweisgebenden als auch die von den Vorwürfen Betroffenen und die Ombudspersonen können ein Ablehnungsgesuch bezogen auf jede Ombudsperson und jedes Mitglied der Kommission an den Vorsitzenden der Kommission richten. Darin ist der Ablehnungsgrund glaubhaft zu machen. Das betroffene Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Kommission entscheidet über das Ablehnungsgesuch nach den Sätzen 3 und 4 vor jeglicher weiterer Beratung oder Beschlussfassung und vor jeder weiteren Informationsteilnahme des betroffenen Mitglieds in dem betroffenen Verfahren.

§ 23 Vorverfahren

- (1) Im Fall eines Verdachts für wissenschaftliches Fehlverhalten soll unverzüglich eine Ombudsperson informiert werden. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Tatsachen aufzunehmen. Alternativ können sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität Ulm an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft wenden.
- (2) Erlangt eine Ombudsperson Kenntnis von einem wissenschaftlichen Fehlverhalten, prüft sie die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und in Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe.
- (3) Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person (Betroffene) wird unverzüglich unter Nennung der erhobenen Vorwürfe sowie der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, ohne dass ihr dabei die Person der oder des Hinweisgebenden bekannt gemacht wird. Dabei ist sie darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von ihr zu wählenden Rechtsbeistand zu befragen oder hinzuzuziehen. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel drei Wochen. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Ombudsperson die Entscheidung darüber, ob das Vorverfahren eingestellt werden kann. Das Vorverfahren ist einzustellen, wenn der Verdacht sich nicht hinreichend bestätigt. Die oder der Hinweisgebende wird über die beabsichtigte Einstellung informiert. Ist sie oder er mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, kann sie oder er innerhalb von zwei Wochen unter Vortrag neuer Tatsachen eine erneute Prüfung der Entscheidung veranlassen. Die das Vorverfahren abschließende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen mitgeteilt.
- (5) Endet die Amtszeit der Ombudsperson vor Abschluss des Vorverfahrens, soll das Vorverfahren von derselben Ombudsperson abgeschlossen werden.

§ 23a Überleitungsverfahren

- (1) Hat sich im Vorverfahren der Verdacht hinreichend bestätigt, so leitet die Ombudsperson den Vorgang an die Kommission weiter. Dabei sind die Anschuldigungen dem Vorsitz der Kommission schriftlich mitzuteilen und die zu dem Vorgang zusammengestellte Dokumentation unverzüglich vorzulegen.
- (2) Der Vorsitz der Kommission entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über das weitere Verfahren. Er
 - a) kann den Vorgang an die Ombudsperson zurückverweisen, wenn weitere Untersuchungen im Rahmen des Vorverfahrens erforderlich scheinen. Dies kann in begründeten Fällen auch eine andere als die im Vorverfahren damit befasste Ombudsperson sein;
 - b) kann den Vorgang im Benehmen mit der Ombudsperson wegen Geringfügigkeit einstellen, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die oder der Betroffene maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat; der Vorsitz der Kommission informiert die Kommission über seine Entscheidung; die Kommission kann allgemeine verbindliche Kriterien dazu beschließen, in welchen Fällen eine Geringfügigkeit im Sinne des Abs. 2b) vorliegt oder ausgeschlossen ist;
 - c) kann bei ausreichendem Verdacht der Kommission die Eröffnung eines Hauptverfahrens vorschlagen.
- (3) Wird das Verfahren eingestellt, so sind Betroffene und Hinweisgebende von der Entscheidung zu benachrichtigen. § 23 Abs. 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Auf diese Weise benachrichtigte Hinweisgebende sind darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung streng vertraulich zu behandeln ist.

§ 24 Hauptverfahren

- (1) Die Kommission beschließt auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Die oder der Vorsitzende der Kommission teilt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Eröffnung des Hauptverfahrens mit. Die Präsidentin oder der Präsident informiert unverzüglich die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, deren Mitglieder die Betroffenen sind, im Hinblick auf möglicherweise anhängige akademische Verfahren. Der Vorsitz der Kommission informiert die Betroffenen und die Hinweisgebenden über den Beschluss. Auf diese Weise benachrichtigte Hinweisgebende sind darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung streng vertraulich zu behandeln ist.
- (2) Die Kommission kann den Untersuchungsgegenstand im Rahmen des Hauptverfahrens erweitern, wenn weiterer Verdacht hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens des gleichen Personenkreises auftaucht, ohne dass ein erneutes Vorverfahren durchzuführen wäre. Die Betroffenen sind von dieser Entscheidung unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Kommission ermittelt den Sachverhalt und bestimmt Art und Umfang der erforderlichen Untersuchung. An Anträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden. Sie hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen. Der oder dem Betroffenen ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei ist sie oder er darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freistehe, sich zu dem Verdacht zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit einen von ihm zu wählenden Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist auf ihren oder seinen Wunsch auch mündlich anzuhören. Soweit andere Personen angehört werden, haben auch diese das Recht auf mündliche Anhörung und die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes. Soweit die oder der Betroffene zur

sachgerechten Verteidigung Kenntnis von der Person der oder des Hinweisgebenden benötigt, ist ihr oder ihm der Name mitzuteilen.

- (4) Die Kommission entscheidet nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen oder geringfügig i.S.d. § 23 Abs. 4 Satz 3, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, sind der oder dem Betroffenen und der oder dem Hinweisgebenden und in Einzelfällen sonstigen Personen, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Akten des Hauptverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 25 Weiteres Verfahren nach Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident prüft sowohl zur Wahrung des wissenschaftlichen Standards der Universität Ulm als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen die Notwendigkeit von Maßnahmen nach Absatz 3.
- (2) In der Universität Ulm sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, unter Berücksichtigung des Abschlussberichts der Kommission zu prüfen. Die Dekanate haben in Zusammenarbeit mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (frühere oder mögliche Kooperationspartner, Mit-Autoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen.
- (3) Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Je nach Sachverhalt werden akademische, arbeitsrechtliche, disziplinarrechtliche, zivilrechtliche, strafrechtliche und/oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit entsprechenden Verfahren eingeleitet oder veranlasst.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident kann neben anderen Maßnahmen gegenüber Personen, bei denen sich der Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestätigt hat, eine Rüge aussprechen. Die Rüge stellt das wissenschaftliche Fehlverhalten fest und kann die oder den Betroffenen auffordern, näher beschriebene Schritte zur Abhilfe eines zurückliegenden und Vermeidung eines zukünftigen Fehlverhaltens zu unternehmen.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Kommission über die von ihr oder ihm getroffenen Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen in den Fakultäten.

Abschnitt E

Verfahren bei Sicherheitsrelevanter Forschung

§ 26 Verfahrenseröffnung

- (1) Die Kommission „Verantwortung in der Wissenschaft“ berät auf schriftliches Gesuch die für die

Durchführung eines Projektes verantwortlichen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (nachfolgend „Projektleitung“).

- (2) Die Projektleitung kann ihr Gesuch ändern oder zurücknehmen.
- (3) Das Gesuch soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.
- (4) Die Kommission „Verantwortung in der Wissenschaft“ wird auch tätig, wenn sie vom Präsidium um eine Stellungnahme zu einem konkreten Forschungsvorhaben gebeten wird oder wenn Mitglieder oder Angehörige der Universität Ulm konkrete Anhaltspunkte für erhebliche sicherheitsrelevante Risiken schriftlich vortragen.

§ 27 Verfahren

- (1) Die Allgemeinen Verfahrensvorschriften nach § 22 gelten entsprechend.
- (2) Ein Beratungsgesuch ist zulässig, wenn in dem vorgelegten Sachverhalt tatsächlich Anhaltspunkte für sicherheitsrelevante Risiken erkennbar sind. Über die Zulässigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (3) Soweit für ein sicherheitsrelevantes Vorhaben innerhalb oder außerhalb der Universität Ulm auch die Zuständigkeit einer anderen Kommission in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die Kommission mit der anderen Kommission in Verbindung; beide Kommissionen sollen dann eine Vereinbarung über die Zuständigkeit treffen. Bei entsprechender Zuständigkeit soll die Ethikkommission der Universität Ulm oder eine ihr vergleichbare Kommission vorrangig beraten.

§ 28 Ergebnis

- (1) Die Kommission stellt – vorbehaltlich weitergehender rechtlicher Anforderungen – durch Beschluss fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie nimmt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit dazu Stellung, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z. B. zur Risikominimierung, rechtlich und ethisch vertretbar erscheint.
- (2) Von der Erörterung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (3) Die Kommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Kann ein Konsens nicht hergestellt werden, so kann jedes Mitglied seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.
- (4) Die Kommission kann der oder dem Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen gestatten, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds allein zu entscheiden. Sie oder er hat die Kommission so bald wie möglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.
- (5) Die Entscheidung der Kommission ist der Projektleitung einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Stellungnahmen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Über alle Entscheidungen informiert die oder der Vorsitzende das Präsidium.
- (6) Unabhängig von der Beratung durch die Kommission Verantwortung in der Wissenschaft bleibt

die Verantwortung der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für ihr Handeln bestehen.

Abschnitt F

Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 16.02.2022“ (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 4/2022) außer Kraft.

Ulm, den 3.5.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -